

8. Bewilligungsverfahren

8.1 Antragstellung

¹Der Förderantrag ist unter Verwendung der aktuellen Antragsvordrucke mit den Anlagen bei dem für den Betriebssitz örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) einzureichen. ²Der Förderantrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Unternehmens
- KMU-Erklärung
- Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten
- Erklärung Rückforderungsanordnung
- Beschreibung des Vorhabens einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens
- Standort des Vorhabens
- Kostenaufstellung zu den geplanten Investitionen
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Zuwendung

8.2 Bewilligung

¹Bewilligungsbehörde ist das unter Nr. 8.1 genannte AELF. ²Es prüft den Antrag, erfasst die Antragsdaten in einer Datenbank und erlässt den Zuwendungsbescheid. ³Leistungen Dritter (vergleiche Nr. 6) sind in die Prüfung einzubeziehen.

8.3 Bewilligungszeitraum

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Zustellung des Bewilligungsbescheids und endet für Vorhaben nach Nr. 2.1 und 2.3 mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr und für Vorhaben nach Nr. 2.2 mit dem auf die Bewilligung folgenden zweiten Kalenderjahr. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände ist auf Antrag eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich.

8.4 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen (zum Beispiel bei erhöhter Gefährdung der Nutztiere durch den Wolf) auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn nach Maßgabe von VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO erteilen. ²Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung; der Vorhabenträger trägt das volle Finanzierungsrisiko.